

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Deutsches Recht
mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.)
in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 17. März 2017
(in Kraft ab 1.10.2017)
- Lesefassung -**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Betreuerin/Betreuer
- § 6 Zuständigkeit
- § 7 Zulassung zur Masterprüfung
- § 8 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 9 Studieninhalte
- § 10 Lehrveranstaltungsarten
- § 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 12 Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 13 Die Masterarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Mündliche Prüfung im Abschlussmodul
- § 16 Prüferinnen/Prüfer
- § 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 19 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 20 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 22 Diploma Supplement
- § 23 Einsicht in die Studienakten
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 26 Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Übergangsvorschriften
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang I: Modulbeschreibungen

Anhang II: Umrechnungstabelle

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Deutsches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) ¹Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen des Deutschen Rechts so vermitteln, dass sie zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden. ²Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt nicht zur Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Betreuerin/Betreuer

¹Jede Studierende/jeder Studierender wird während des Studiums von einer Betreuerin/einem Betreuer begleitet. ²Als Betreuerin/Betreuer kann jede Professorin/jeder Professor oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät tätig werden. ³Die Studierende/der Studierende muss die Erklärung einer Betreuerin/eines Betreuers vorlegen, dass sie/er die Studierende/den Studierenden betreut und ihre/seine schriftliche Arbeit bewerten wird. ⁴Findet die Studierende/der Studierende bis zum Abschluss des ersten Fachsemesters keine Betreuerin/ keinen Betreuer, so hat sie/er die Dekanin/den Dekan unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. ⁵Die Dekanin/der Dekan soll sich alsdann um eine Betreuerin/einen Betreuer bemühen.

§ 6

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Deutsches Recht ist die Dekanin/der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

(2) Die Dekanin/der Dekan kann Mitglieder der Fakultät mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 7 Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Deutsches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Deutsches Recht oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 8 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt ein Studienjahr, welches aus zwei Semestern besteht.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 1800 Stunden. ⁶Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 9 Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Deutsches Recht umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen: Das Basismodul „Einführung in das deutsche Recht“, das „Erweiterungsmodul“, das „Profilmodul“ sowie das „Abschlussmodul“.

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 60 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 18 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und die mündliche Prüfung.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten

Im Rahmen des Masterstudiums werden verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten, insbesondere

- Vorlesungen: In Vorlesungen wird ein bestimmtes Rechtsgebiet systematisch dargestellt. In dazu geeigneten Vorlesungen werden die Studierenden in die Methodik der Fallbearbeitung eingeführt. Jede Vorlesung endet mit einer Abschlussklausur oder einer mündlichen Prüfung.
- Arbeitsgemeinschaften: Arbeitsgemeinschaften sind vorlesungsbegleitende Lehrveranstaltungen, die unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers stattfinden. In Arbeitsgemeinschaften werden in kleineren Gruppen unter Anleitung einer

Tutorin/eines Tutors inhaltlich vorlesungsbegleitend Probleme des betreffenden Rechtsgebietes erörtert und die Technik der Falllösung geübt. Arbeitsgemeinschaften werden jedenfalls begleitend zu den Vorlesungen „Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB“, „Staatsrecht I“ und „Strafrecht I“ angeboten.

- Propädeutische Seminare: In Propädeutischen Seminaren werden die für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten erforderlichen Fertigkeiten eingeübt. Die Studierenden erstellen kleinere schriftliche Themenarbeiten und üben ferner den mündlichen Vortrag und die Diskussion.

§ 11

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. ⁵Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Leistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

(6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(7) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 12

Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Soweit die Art einer Prüfungsleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. ⁴Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. ⁵In Ausnahmefällen kann eine Prüfungsleistung aufgrund der Besonderheit der

Veranstaltung im Einverständnis des Veranstaltungsleiters/der Veranstaltungsleiterin auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Die Modulbeschreibungen legen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls und ihre Gewichtung innerhalb der Modulnote fest. ²Sie können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Anmeldung zu Klausuren erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege und ist spätestens bis zum letzten Montag vor Beginn der Woche vorzunehmen, in der die Klausur geschrieben wird. ³Bereits erfolgte Anmeldungen können bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommen werden. ⁴Für die Anmeldung zur Masterarbeit gilt § 13 Abs. 3. ⁵Für andere Prüfungsleistungen wird die Anmeldefrist vom Veranstaltungsleiter festgelegt.

§ 13 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den in den übrigen Modulen gewählten Bereichen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von der/dem gemäß § 5 gewählten Betreuerin/Betreuer betreut. ²Für die Themenstellung hat die Studierende/der Studierende ein Vorschlagsrecht. ³Die Betreuerin/der Betreuer soll die Dekanin/den Dekan darüber informieren, sobald sie/er ein Thema mit der Studierenden/dem Studierenden abgesprochen hat.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch die Dekanin/den Dekan. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor das Basismodul „Deutsches Recht“ mit 15 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Der Antrag auf Ausgabe des Themas muss spätestens zum Ende des fünften Semesters gestellt werden.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate, kann aber studienbegleitend auf 6 Monate erweitert werden. ²In diesem Zusammenhang gilt die Masterarbeit als studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch ein oder mehrere Module absolviert werden müssen. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ²Ein schwerwiegender Grund in diesem Sinne kann insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten sein. ³Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁴Über die Verlängerung gem. S. 1 entscheidet die Dekanin/der Dekan im Einverständnis mit der Betreuerin/dem Betreuer. ⁵Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Studierende/der Studierende das Vorliegen eines schwerwiegenden

Grundes (z.B. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. ⁶Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des S. 1 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Studierende/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁷In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 19 Abs. 3.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Studierende/der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Die Masterarbeit ist fristgerecht im Dekanat in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form als Textdatei einzureichen. ⁶Bei Postversand ist das Datum des Poststempels für die Wahrung der Frist maßgeblich; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁷Zugelassen sind die Dateiformate aller gängigen Textverarbeitungsprogramme, die das Herauskopieren von Textpassagen zulassen.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers bestimmt. ⁴Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 4 Satz 5 und 6 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht bestanden“ die andere aber „ausreichend“ oder besser, erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. ⁷Können sie sich nicht einigen, wird die Note der Masterarbeit endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils vom Dekan bestimmt wird.

(2) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Mündliche Prüfung im Abschlussmodul

(1) ¹Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nimmt primär Bezug auf den Gegenstand der Masterarbeit. ²Zudem kann hier die Fähigkeit der/des Studierenden zu Transferleistungen zu den absolvierten Modulen abgeprüft werden. ³Prüferin/Prüfer ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer. ⁴Die Prüfung wird in Gegenwart einer Zweitprüferin/eines Zweitprüfers abgelegt; sie ist eine Einzelprüfung und dauert in der Regel 30 Minuten.

(2) ¹Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 20 Absatz 1 entsprechend. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Die Prüferin/der Prüfer verkündet am Ende das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

§ 16

Prüferinnen/Prüfer

(1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul geht, die Zweitprüferin/den Zweitprüfer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Zweitprüferin/zum Zweitprüfer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Zweitprüferin/eines Zweitprüfers abgelegt. ²Beide Prüferinnen/Prüfer bewerten die Leistung entsprechend § 20 Abs. 1. ³Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel gemäß § 20 Abs. 4 Satz 5 und 6 gebildet. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Zweitprüferin/dem Zweitprüfer zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 19 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ³Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ⁴§ 20 Abs. 4 Sätze 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(7) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

§ 17

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 30 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 18

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung

der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 9 Abs. 2, § 12 sowie der Modulbeschreibungen alle Module mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 20 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 60 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Besteht eine Studierende/ein Studierender eine Prüfungsleistung eines Moduls nicht, so kann sie/er die Prüfung zweimal wiederholen. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Besteht eine Studierende/ein Studierender eine Prüfungsleistung eines Moduls auch im Rahmen der Wiederholungsversuche nicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden. ⁴Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um eines der Wahlpflichtmodule (Module 2 bis 3), so kann die Studierende/der Studierende die Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule in einem anderen Bereich erbringen. ⁵Für die Wiederholungen dieser Leistungen gelten § 19 Abs. 2 S. 1 bis S. 3.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Die Wiederholung und Zuteilung eines neuen Themas muss innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Dekan beantragt werden. ⁵Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Studierende/der Studierende bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 20

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= 16 – 18 Punkte für eine besonders herausragende Leistung,
gut	= 13 – 15 Punkte für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
vollbefriedigend	= 10 – 12 Punkte für eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

befriedigend	= 7 – 9 Punkte für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt,
ausreichend	= 4 – 6 Punkte für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	= 1 – 3 Punkte für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	= 0 Punkte eine völlig unbrauchbare Leistung.

³Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. ⁴Die Noten der einzelnen Leistungen werden gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang II umgerechnet.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Für jedes Modul wird nach der Umrechnung gemäß § 20 Abs. 1 S. 4 aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Modulnote gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet. ⁴Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁵Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung geht mit einem Anteil von 35 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= summa cum laude (sehr gut);
von 1,6 bis 2,5	= magna cum laude (gut);
von 2,6 bis 3,5	= cum laude (befriedigend);
von 3,6 bis 4,0	= rite (ausreichend);
über 4,0	= insufficienter (nicht ausreichend).

(6) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. ²Dabei erhalten die Noten

- A in der Regel 10 %
- B in der Regel 25 %
- C in der Regel 30 %
- D in der Regel 25 %
- E in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. ³Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 21

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 20 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde wird der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 22

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 23

Einsicht in die Studienakten

¹Soweit die Prüfungsarbeiten nicht zurückgegeben werden, wird der/dem Studierenden auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der

Dekanin/dem Dekan zu stellen. ³Die Dekanin/der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Die Dekanin/der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Ein solcher schwerwiegender Fall liegt in der Regel vor, wenn die Masterarbeit wegen eines Täuschungsversuchs als nicht erbracht und mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet gilt; § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 2 finden in diesem Fall keine Anwendung. ⁵Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁶Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 25 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 27

Übergangsvorschriften

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen hatten, können das Studium nach den Vorschriften der bisher geltenden Prüfungsordnung beenden.

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Anhang I: Modulbeschreibungen

Erläuterung zu den Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang „Deutsches Recht“

Der Studiengang besteht aus vier Modulen:

1. Basismodul
2. Erweiterungsmodul
3. Profilmodul
4. Abschlussmodul

Die Module 1 und 4 (Basismodul und Abschlussmodul) sind als Pflichtmodule ohne Wahlmöglichkeit von allen Studierenden zu absolvieren.

Um das Masterstudium inhaltlich optimal auf die im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kenntnisse abstimmen zu können, wird den Studierenden bei der Auswahl der Module 2 und 3 möglichst große Wahlfreiheit eingeräumt.

Das Erweiterungsmodul wählen die Studierenden aus den Rechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht. Das Profilmodul wählen die Studierenden aus acht angebotenen Profilen. Die Module werden wie folgt bezeichnet:

1. Basismodul:

- 1 – Einführung in das deutsche Recht

2. Erweiterungsmodul:

- 2.1 – Zivilrecht
- 2.2 – Öffentliches Recht
- 2.3 – Strafrecht

3. Profilmodul:

- 3.1 – Wirtschaft und Unternehmen
- 3.2 – Arbeit und Soziales
- 3.3 – Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht,
- 3.4 – Internationales Recht/Europäisches Recht/Internationales Privatrecht
- 3.5 – Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
- 3.6 – Staat und Verwaltung
- 3.7 – Kriminalwissenschaften
- 3.8 – Steuerrecht

4. Abschlussmodul

Modultitel deutsch: 1 – Einführung in das deutsche Recht (Basismodul)				
Modultitel englisch: 1 – Introduction to German Law				
Studiengang: Deutsches Recht				
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1	LP: 14	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ Status +	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Deutsches Recht für ausländische Studierende	V (P)	3	30 ^o (Block) h	60 h
	2.	Methodik des deutschen Rechts	V (P)	1	10 ^o (Block) h	20 h
	3.	Juristischer Fachsprachkurs	K (P)	4	30 h (2 SWS)	90 h
4.	Propädeutisches Seminar	S (P)	6	30 h (2 SWS)	150 h	
2	Lehrinhalte: Die Vorlesung gibt eine überblickartige Einführung in das deutsche Recht und seine Methodik und ist besonders auf die Bedürfnisse fortgeschrittener, ausländischer Studierender ausgerichtet. Die Blockveranstaltung zur Methodik vertieft die methodischen Kenntnisse und vermittelt die erforderliche Falllösungstechnik. Der studienbegleitende Sprachkurs vermittelt das erforderliche Fachvokabular und verbessert allgemein die Ausdrucksfähigkeit in der Fremdsprache. In dem propädeutischen Seminar werden die für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten erforderlichen Fertigkeiten eingeübt.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, die grundlegenden Prinzipien des deutschen Rechts zu verstehen und zu interpretieren sowie die deutsche Rechtssprache sicher anzuwenden. Sie sind bereits soweit mit dem deutschen Recht vertraut, dass sie auf diesem Modul aufbauend Struktur und Inhalt des weiteren Studiums selbstständig gestalten können. Ferner befähigt sie das propädeutische Seminar einerseits, sozial-kommunikative Fähigkeiten auf juristischer Ebene zu vertiefen und andererseits juristisch wissenschaftlich zu arbeiten.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nein					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten. Alle Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen:					
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer/Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %	
	Deutsches Recht für ausländische Studierende & Methodik des deutschen Rechts (einheitliche Veranstaltung)		20-minütige mündliche Prüfung		25 %	
	Juristischer Fachsprachkurs		90-minütige Klausur		25 %	
Propädeutisches Seminar		Themenarbeit und 20-minütiger mündlicher Vortrag		50 %		

9	Teilnahmevoraussetzung: keine	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %	
12	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Thomas Gutmann	Status: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit im juristischen Fachsprachkurs ist verpflichtend (es dürfen nicht mehr als 4 Stunden versäumt werden). Das gilt auch für das propädeutische Seminar, weil dieses der Einübung in den wissenschaftlichen Diskurs dient.	

Modultitel deutsch: 2.1– Zivilrecht (Erweiterungsmodul)				
Modultitel englisch: 2.1 Civil Law				
Studiengang: Deutsches Recht				
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1 - 2	LP: 22	Workload: 630 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ Status +	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Grundlinien und allgemeiner Teil des BGB (einschließlich AG)	V (P)	8,5	105 h (5 + 2 SWS)	150 h
	3.	Allgemeines Schuldrecht und besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht	V (P)	9	90 h (6 SWS)	180 h
	4.	Vorlesung III	V (P)	4,5	45 h (3 SWS)	90 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen BGB-AT sowie Allgemeines Schuldrecht und besonderes Vertragsrecht/ Verbraucherschutzrecht behandeln die ersten beiden Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches und führen in die Grundlagen des deutschen Zivilrechts ein. In der dritten Vorlesung vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in einer ausgewählten Vorlesung zum deutschen Zivilrecht (s. u. 6.)					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Zivilrechts sowie dessen Grundlagen und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Zivilrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang „Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)“ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Vorlesungen Einführung und Allgemeiner Teil des BGB sowie Allgemeines Schuldrecht und besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht sind Pflichtveranstaltungen. Darüber hinaus wählen die Studierenden eine der folgenden Vorlesungen: Sachenrecht, gesetzliche Schuldverhältnisse, Kreditsicherungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Zivilprozessrecht I oder II, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht I, Grundzüge des IPR, Grundzüge des Arbeitsrechts.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Im Modul sind drei Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Vorlesungen schließen jeweils mit einer zweistündigen Klausur ab, in der in der Regel eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen ist. Die Modulnote setzt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der drei Teilprüfungen zusammen.					
9	Teilnahmevoraussetzung: keine					
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. wenn die nach Credits gewichtete Durchschnittsnote der drei Teilprüfungen mindestens 4,0 beträgt.					

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 35 %	
12	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Ingo Saenger	Status: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät
13	Anwesenheit: Nicht verpflichtend.	

Modultitel deutsch:	2.2–Öffentliches Recht (Erweiterungsmodul)			
Modultitel englisch:	2.2 Public Law			
Studiengang:	Deutsches Recht			
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1 - 2	LP: 22	Workload: 660 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (einschließlich AG)	V (P)	7	90 h (4 + 2 SWS)	120 h
	2.	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II	V (P)	6	60 h (4 SWS)	120 h
	3.	Verwaltungsrecht AT und Verwaltungsprozessrecht	V (P)	6	60h (4 SWS)	120 h
	4.	Vorlesung IV	V (P)	3	30h (2 SWS)	60 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen führen in die Grundlagen des deutschen und europäischen Verfassungsrechts und des Verwaltungsrechts sowie des Verwaltungsprozessrechts ein. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und der Gutachtenstil wird eingeübt. Darüber hinaus vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in einer ausgewählten Vorlesung zum besonderen Verwaltungsrecht (s. u. 6.)					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen und europäischen Staatsorganisationsrechts und des Verwaltungsrechts und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang „Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)“ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Vorlesungen zum deutschen und europäischen Verfassungsrecht und zum Allgemeinen Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht sind Pflichtveranstaltungen. Darüber hinaus wählen die Studierenden entweder Verwaltungsrecht BT I oder Verwaltungsrecht BT II.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Im Modul sind vier Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Vorlesungen schließen jeweils mit einer zweistündigen Klausur ab, in der in der Regel eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen ist. Die Modulnote setzt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der vier Teilprüfungen zusammen.					
9	Teilnahmevoraussetzung: keine					

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. wenn die nach Credits gewichtete Durchschnittsnote der vier Teilprüfungen mindestens 4,0 beträgt.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 35 %	
12	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Bernd Holznagel	Status: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät
13	Anwesenheit: Nicht verpflichtend.	

Modultitel deutsch:	2.3 Strafrecht (Erweiterungsmodul)			
Modultitel englisch:	2.2 Criminal Law			
Studiengang:	Deutsches Recht			
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1 - 2	LP: 22	Workload: 630 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ Status +	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Strafrecht I (einschließlich AG)	V (P)	8,5	105 h (5 + 2 SWS)	150 h
	2.	Strafrecht II	V (P)	7,5	75 h (5 SWS)	150 h
	3.	Strafrecht III	V (P)	6	60 h (4 SWS)	120 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen führen in die Grundlagen des deutschen Strafrechts ein und behandeln dabei den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches sowie das Strafverfahrensrecht.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Strafrechts sowie dessen Grundlagen und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Strafrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang „Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)“ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Alle drei Vorlesungen sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Im Modul sind drei Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Vorlesungen schließen jeweils mit einer zweistündigen Klausur ab, in der in der Regel eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen ist. Die Modulnote setzt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der drei Teilprüfungen zusammen.					
9	Teilnahmevoraussetzung: keine					
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. wenn die nach Credits gewichtete Durchschnittsnote der drei Teilprüfungen mindestens 4,0 beträgt.					
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 35 %					
12	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Mark Deiters	Status: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät				
13	Anwesenheit: Nicht verpflichtend.					

Modultitel deutsch: 3.1 – Wirtschaft und Unternehmen (Profilmodul)				
Modultitel englisch: 3.1 Business Law				
Studiengang: Deutsches Recht				
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 6	Workload: 180 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ Status +	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Vorlesung I	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2.	Vorlesung II	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt „Wirtschaft und Unternehmen“.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes „Wirtschaft und Unternehmen“ schriftlich zu erstellen.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang „Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)“ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebote im Bereich „Wirtschaft und Unternehmen“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z.B. Kapitalgesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht, Europäisches Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und Investmentbanking, Bankrecht I und II, Versicherungsvertragsrecht, Banken- und Versicherungsaufsichtsrecht, (Internationales) öffentliches Wirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsrecht, Recht der WTO), Kartellrecht, Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Es ist eine Modulabschlussprüfung zu erbringen. Die nachzuweisenden Kompetenzen werden exemplarisch anhand eines Themas aus einer der beiden Vorlesungen abgeprüft; in der Regel ist im Rahmen einer zwei-stündigen Klausur eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen. Die Studierenden können dabei wählen, zu welcher der beiden Vorlesungen sie die Klausur schreiben. Die Modulnote entspricht der Klausurnote. Werden beide Klausuren mitgeschrieben, zählt die bessere der beiden Noten als Modulnote.					
9	Teilnahmevoraussetzung: keine					
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.					
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
12	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Matthias Casper	Status: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät				
13	Anwesenheit: Nicht verpflichtend.					

Modultitel deutsch: 3.2 – Arbeit und Soziales (Profilmodul)				
Modultitel englisch: 3.2 Labour Law and Social Law				
Studiengang: Deutsches Recht				
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 6	Workload: 180 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ Status +	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Vorlesung I	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2.	Vorlesung II	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt „Arbeit und Soziales“.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes „Arbeit und Soziales“ schriftlich zu erstellen.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang „Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)“ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebote im Bereich „Arbeit und Soziales“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z.B. Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren, Arbeitsrecht II und III, Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht, Medizinrecht, Arzt- und Gesundheitsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Es ist eine Modulabschlussprüfung zu erbringen. Die nachzuweisenden Kompetenzen werden exemplarisch anhand eines Themas aus einer der beiden Vorlesungen abgeprüft; in der Regel ist im Rahmen einer zwei-stündigen Klausur eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen. Die Studierenden können dabei wählen, zu welcher der beiden Vorlesungen sie die Klausur schreiben. Die Modulnote entspricht der Klausurnote. Werden beide Klausuren mitgeschrieben, zählt die bessere der beiden Noten als Modulnote.					
9	Teilnahmevoraussetzung: keine					
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.					
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
12	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer		Status: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			
13	Anwesenheit: Nicht verpflichtend.					

Modultitel deutsch: 3.3 – Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (Profilmodul)				
Modultitel englisch: 3.3 Information, Telecommunication and Media Law				
Studiengang: Deutsches Recht				
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 6	Workload: 180 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ Status +	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Vorlesung I	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2.	Vorlesung II	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ schriftlich zu erstellen.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang „Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)“ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebote im Bereich „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z.B. Informationsrecht, Telekommunikationsrecht, Rundfunk- und Presserecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht, Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz oder IT-Recht.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Es ist eine Modulabschlussprüfung zu erbringen. Die nachzuweisenden Kompetenzen werden exemplarisch anhand eines Themas aus einer der beiden Vorlesungen abgeprüft; in der Regel ist im Rahmen einer zwei-stündigen Klausur eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen. Die Studierenden können dabei wählen, zu welcher der beiden Vorlesungen sie die Klausur schreiben. Die Modulnote entspricht der Klausurnote. Werden beide Klausuren mitgeschrieben, zählt die bessere der beiden Noten als Modulnote.					
9	Teilnahmevoraussetzung: keine					
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.					
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
12	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Bernd Holznagel		Status: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			
13	Anwesenheit: Nicht verpflichtend.					

Modultitel deutsch:	3.4 – Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht (Profilmodul)			
Modultitel englisch:	3.4 International Law – European Law – International Private Law			
Studiengang:	Deutsches Recht			
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 6	Workload: 180 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ Status +	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2.	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt „Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes „Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“ schriftlich zu erstellen.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang „Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)“ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebote im Bereich „Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z.B. Völkerrecht I und II, Vertiefung Europarecht, Einführung in die Rechtsvergleichung, Internationales Zivilprozessrecht, Vertiefung IPR, Europäisches Vertragsrecht und UN-Kaufrecht oder Europäisches Vertragsrecht.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Es ist eine Modulabschlussprüfung zu erbringen. Die nachzuweisenden Kompetenzen werden exemplarisch anhand eines Themas aus einer der beiden Vorlesungen abgeprüft; in der Regel ist im Rahmen einer zwei-stündigen Klausur eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen. Die Studierenden können dabei wählen, zu welcher der beiden Vorlesungen sie die Klausur schreiben. Die Modulnote entspricht der Klausurnote. Werden beide Klausuren mitgeschrieben, zählt die bessere der beiden Noten als Modulnote.					
9	Teilnahmevoraussetzung: keine					
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.					
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
12	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Gerald Mäsch		Status: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			
13	Anwesenheit: Nicht verpflichtend.					

Modultitel deutsch: 3.5 – Rechtsgestaltung und Streitbeilegung (Profilmodul)				
Modultitel englisch: 3.5 Legal Practice and Dispute Resolution				
Studiengang: Deutsches Recht				
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 6	Workload: 180 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ Status +	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Vorlesung I	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2.	Vorlesung II	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“ schriftlich zu erstellen.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang „Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)“ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebote im Bereich „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z.B. Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht, Vertragsgestaltung im Eherecht, Berufsrecht des Anwalts I und II, Verhandlungsstrategien und forensische Taktik I und II, Kindschaftsrecht, Erbrecht II oder Mediation.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Es ist eine Modulabschlussprüfung zu erbringen. Die nachzuweisenden Kompetenzen werden exemplarisch anhand eines Themas aus einer der beiden Vorlesungen abgeprüft; in der in der Regel ist im Rahmen einer zweistündigen Klausur eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen. Die Studierenden können dabei wählen, zu welcher der beiden Vorlesungen sie die Klausur schreiben. Die Modulnote entspricht der Klausurnote. Werden beide Klausuren mitgeschrieben, zählt die bessere der beiden Noten als Modulnote.					
9	Teilnahmevoraussetzung: keine					
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.					
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
12	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Ingo Saenger	Status: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät				
13	Anwesenheit: Nicht verpflichtend.					

Modultitel deutsch: 3.6 – Öffentliches Recht (Profilmodul)				
Modultitel englisch: 3.6 Constitutional Law and Administrative Law				
Studiengang: Deutsches Recht				
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 6	Workload: 180 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ Status +	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2.	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt „Öffentliches Recht“.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes „Öffentliches Recht“ schriftlich zu erstellen.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang „Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)“ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebote im Bereich „Öffentliches Recht“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z.B. Strukturen des Verwaltungsrechts, Strukturen des Verfassungsrechts, Europarecht II, Sozialrecht, Umweltrecht, Planungsrecht, Verfassungs- und Verfassungsprozessrecht, Staatskirchenrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht (Einführung) oder Internationales öffentliches Wirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsrecht, Recht der WTO).					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Es ist eine Modulabschlussprüfung zu erbringen. Die nachzuweisenden Kompetenzen werden exemplarisch anhand eines Themas aus einer der beiden Vorlesungen abgeprüft; in der Regel ist im Rahmen einer zwei-stündigen Klausur eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen. Die Studierenden können dabei wählen, zu welcher der beiden Vorlesungen sie die Klausur schreiben. Die Modulnote entspricht der Klausurnote. Werden beide Klausuren mitgeschrieben, zählt die bessere der beiden Noten als Modulnote.					
9	Teilnahmevoraussetzung: keine					
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.					
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
12	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Jandbernd Oebbecke	Status: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät				
13	Anwesenheit: Nicht verpflichtend.					

Modultitel deutsch: 3.7 – Kriminalwissenschaften (Profilmodul)				
Modultitel englisch: 3.7 Criminal Law and Criminology				
Studiengang: Deutsches Recht				
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 6	Workload: 180 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ Status +	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Vorlesung I	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2.	Vorlesung II	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt „Kriminalwissenschaften“.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes „Kriminalwissenschaften“ schriftlich zu erstellen.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang „Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)“ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebote im Bereich „Kriminalwissenschaften“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z.B. Kriminologie und strafrechtliche Praxis, Vertiefung des Strafverfahrensrechts, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafvollzugsrecht, Europäisches Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Straßenverkehrsstrafrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Recht und Praxis der Strafverteidigung, forensische Psychiatrie oder Völkerstrafrecht.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Es ist eine Modulabschlussprüfung zu erbringen. Die nachzuweisenden Kompetenzen werden exemplarisch anhand eines Themas aus einer der beiden Vorlesungen abgeprüft; in der Regel ist im Rahmen einer zwei-stündigen Klausur eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen. Die Studierenden können dabei wählen, zu welcher der beiden Vorlesungen sie die Klausur schreiben. Die Modulnote entspricht der Klausurnote. Werden beide Klausuren mitgeschrieben, zählt die bessere der beiden Noten als Modulnote.					
9	Teilnahmevoraussetzung: keine					
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.					
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
12	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Klaus Boers		Status: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			
13	Anwesenheit: Nicht verpflichtend.					

Modultitel deutsch: 3.8 – Steuerrecht (Profilmodul)				
Modultitel englisch: 3.8 Tax Law				
Studiengang: Deutsches Recht				
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 6	Workload: 180 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ Status +	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Vorlesung I	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2.	Vorlesung II	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
2	Lehrinhalte: Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt „Steuerrecht“.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes „Steuerrecht“ schriftlich zu erstellen.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nicht das Modul, aber die einzelnen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Studiengang „Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung)“ verwendet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebote im Bereich „Steuerrecht“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z.B. Einkommensteuerrecht, Abgabenordnung, Grundzüge des Handels- und Steuerbilanzrechts, Unternehmenssteuerrecht, Umsatzsteuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Internationales und Europäisches Steuerrecht, Verbrauchsteuerrecht oder Steuerstrafrecht.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Es ist eine Modulabschlussprüfung zu erbringen. Die nachzuweisenden Kompetenzen werden exemplarisch anhand eines Themas aus einer der beiden Vorlesungen abgeprüft; in der Regel ist im Rahmen einer zwei-stündigen Klausur eine juristische Falllösung im entsprechenden Rechtsgebiet zu verfassen. Die Studierenden können dabei wählen, zu welcher der beiden Vorlesungen sie die Klausur schreiben. Die Modulnote entspricht der Klausurnote. Werden beide Klausuren mitgeschrieben, zählt die bessere der beiden Noten als Modulnote.					
9	Teilnahmevoraussetzung: keine					
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.					
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
12	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Joachim Englisch	Status: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät				
13	Anwesenheit: Nicht verpflichtend.					

Modultitel deutsch: 4. Abschlussmodul				
Modultitel englisch: 4. Final Module				
Studiengang: Deutsches Recht				
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 18	Workload: 540 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ Status +	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Masterarbeit	(P)	15	--	450 h
	2.	Mündliche Prüfung	(P)	3	--	90 h
2	Lehrinhalte: Bei der Anfertigung der Arbeit lernen die Studierenden, selbstständig umfangreichere juristische Fragestellungen über einen längeren Zeitraum vertieft zu bearbeiten, die notwendigen Recherchen durchzuführen und die Ergebnisse in einer mündlichen Prüfung gegenüber Fachleuten zu vertreten.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, das Wissen, das sie im Studium erworben haben, auf komplexe Sachverhalte anzuwenden. Insbesondere verfügen sie auch über die Kompetenz, sich Kenntnisse in neuen Bereichen des Rechts selbstständig anzueignen und mittels dieser Erkenntnisse eine umfangreiche, forschungsorientierte Fragestellung, die über das Bekannte hinausgeht, umfassend schriftlich zu bearbeiten. Die Studierenden weisen neben der Präsentation der wissenschaftlich erforschten Ergebnisse ihre Fähigkeit zu Transferleistungen zu den absolvierten Modulen nach.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nein					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Thema der Arbeit wird gemeinsam mit der Betreuerin/dem Betreuer ausgewählt					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Im Modul sind zwei Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und eine anschließende mündliche Prüfung zu erbringen. Die Modulnote setzt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen zusammen.					
9	Teilnahmevoraussetzung: Vor der Anmeldung zur Masterarbeit ist mindestens das Basismodul erfolgreich zu absolvieren.					
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.					
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 35 %					
12	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Prof. Dr. Gutmann		Status: FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät			
13	Anwesenheit: Verpflichtende Teilnahme an mündlicher Abschlussprüfung.					

Anhang II

Umrechnungstabelle im Studiengang „Master Deutsches Recht“ gemäß § 20 Abs. 1 der Prüfungsordnung

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW Note gemäß Masterprüfungsordnung

18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

Die Übergangsvorschriften und der Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Ordnung zur Änderung dieser Prüfungsordnung ergeben sich aus Art. II und III der Änderungsordnung vom 17. März 2017:

Artikel II Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss „Master of Laws“ vom 30.05.2016 immatrikuliert sind. Prüfungsleistungen, die vor dem Wintersemester 2017/2018 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster im Studiengang Deutsches Recht erfolgreich abgelegt worden sind und nicht mehr in der bisherigen Form angeboten werden, sowie Fehlversuche dieser Prüfungsleistungen werden im Erweiterungsmodul 2.2 - Öffentliches Recht wie folgt angerechnet:

a) Bestandene Prüfungsleistungen

- Staatsrecht I - Grundrechte = Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II
- Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht) = Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I
- Verwaltungsrecht AT = Verwaltungsrecht AT und Verwaltungsprozessrecht
- Polizei- und Ordnungsrecht oder Baurecht = Besonderes Verwaltungsrecht I
- Kommunalrecht oder Baurecht = Besonderes Verwaltungsrecht II

b) Fehlversuche

- Fehlversuch Staatsrecht I - Grundrechte = Fehlversuch Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II
- Fehlversuch Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht) = Fehlversuch Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I
- Fehlversuch Verwaltungsrecht AT und zusätzlich Fehlversuch Verwaltungsprozessrecht = Fehlversuch Verwaltungsrecht AT und Verwaltungsprozessrecht
- Fehlversuch Polizei- und Ordnungsrecht und zusätzlich Fehlversuch Baurecht = Fehlversuch Besonderes Verwaltungsrecht I
- Fehlversuch Kommunalrecht und zusätzlich Fehlversuch Baurecht = Fehlversuch Besonderes Verwaltungsrecht II

(2) Ein erfolgreicher Versuch schließt Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung in den nach Absatz 1 angerechneten Rechtsgebieten aus.

(3) Eine vor dem Wintersemester 2017/2018 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster bestandene Klausur im Europarecht oder Verwaltungsprozessrecht gilt weiterhin als Prüfungsleistung in der Wahlpflichtveranstaltung des Erweiterungsmoduls Öffentliches Recht.

Artikel III
Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität zum 1. Oktober 2017 in Kraft.